

Stellungnahme zur langfristigen und verlässlichen Finanzierung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Rahmen der Arbeitsmarktintegration von Menschen in Wohnungslosigkeit

Berlin, 28.06.2024

Die öffentlich geförderte Beschäftigung, insbesondere auf längere Zeiträume betrachtet, nimmt seit Jahren ab. Betrachtet man die Mittel für den Eingliederungstitel, so spiegelt sich dies dort wider. Die Ausgaben sind, insbesondere inflationsbereinigt, gesunken.¹ Aktuell werden erneut massive Kürzungen diskutiert. Kürzungen stehen jedoch nicht nur aktuell, sondern immer auf der politischen Agenda und zwar unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung und der Zahl der arbeitslosen, insbesondere der langzeitarbeitslosen Menschen in Deutschland.

Milliardenlöcher im Haushalt durch Kürzungen im Sozialbereich zu kompensieren ist der falsche Weg! Denn für viele wohnungs- und arbeitslose Menschen wird dadurch ihr Recht auf Integration in den Arbeitsmarkt und somit auf gesellschaftliche Teilhabe gefährdet.

Die BAG W fordert deshalb eine über die Jahre 2024 / 2025 hinausgehende bedarfsorientierte und auskömmliche Gesamtfinanzierung der Jobcenter. Nur so kann sichergestellt werden, dass von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen und schlussendlich alle arbeitslosen Menschen die Förderung erhalten, die sie benötigen und dabei Unterstützung durch eine gute fachliche Begleitung bekommen. Dies bedeutet im Einzelnen:

- **Allen langzeitarbeitslosen Menschen muss ein Angebot gemacht werden! Der Eingliederungstitel ist entsprechend der von den Jobcentern festgestellten regionalen Bedarfe zu planen.**
- **Die starren Vorgaben bei der Förderdauer sind aufzuheben und die Koppelung von Fördermaßnahmen muss ermöglicht werden. Nur damit kann eine individuelle und bedarfsgerechte Förderung stattfinden kann!**
- **Eine auskömmliche Finanzierung des Verwaltungstitels! Alle erforderlichen Personalbedarfe müssen durch den Verwaltungstitel abgedeckt und die zu erwartenden Kostensteigerungen berücksichtigt sein. Der Eingliederungstitel muss vollständig für Fördermaßnahmen zur Verfügung stehen!**

Die Situation ist schon ohne weitere Kürzungen unbefriedigend. Bundesweit berichten Maßnahmenträger von geplanten Einsparungen bzw. Reduzierungen der Platzzahlen in Fördermaßnahmen von teilweise bis zu 50 %.

Aus Rückmeldungen der Jobcenter war bereits die Erwartung zu vernehmen, dass die ursprünglich vorgesehene Kürzung des Eingliederungstitels, statt wie zuerst geplant verteilt auf die Haushaltsjahre 2024 und 2025, jetzt als Einmalsumme in 2025 im hohen dreistelligen Millionenbereich durchgeführt werden soll. Diese unsichere Haushaltslage führt schon jetzt dazu, dass insbesondere längerfristige Arbeitsmarktmaßnahmen, deren Förderung über 2024 hinausgehen würde, kaum noch besetzt werden (z. B. die Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II).

Bei der Finanzierung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen besteht weiterhin das Problem, dass notwendige Mittel für die Verwaltung aus dem Eingliederungstitel entnommen werden müssen, da der Verwaltungstitel nicht kostendeckend ist. Es ist bekannt, dass diese Unterdeckung des Verwaltungstitels seit Jahren besteht. Dadurch stehen die Mittel aus dem Eingliederungstitel nicht in voller Höhe für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verfügung. Steigende Lohnkosten führen beispielsweise zwangsläufig zu Kürzungen bei den Fördermaßnahmen.

Dies ist ein Widerspruch, nicht nur zu den Versprechungen im Zuge der Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Teilhabechancen im SGB II, sondern auch zu der im Grundgesetz verankerten Menschenwürde.

Die Frage der Finanzierung von Sozialausgaben oder Sozialleistungen ist nicht nur eine Frage der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, sondern immer auch eine Frage der politischen Prioritätensetzung und eine Entscheidung darüber, wie wir unsere Gesellschaft gestalten wollen. Die BAG W hat in ihrem Arbeitsmarktpolitischen Papier zum Ausdruck gebracht, dass es eine Sozialpolitik braucht, die es ermöglicht, möglichst alle arbeitsfähigen Menschen in Arbeit zu bringen und die *„im ursprünglichen Sinne des Wortes oikos (Haus) für das »ganze Haus« sorgt, also für die Arbeitslosen ebenso wie für die Umwelt, für die Alten ebenso wie für die Jugend, für die Gesundheit ... Es geht um eine Ökonomie, die das soziale Ganze im Blick hat.“* (Jürgen Seifert in Negt, Oskar (2001): Arbeit und menschliche Würde, Göttingen, S. 318)²

Die Wohnungslosenhilfe begleitet häufig Menschen bei der beruflichen Integration, die nicht durch eine kurzzeitige Maßnahme oder Unterstützung erreichbar sind. Daher hat die BAG W den mit dem Teilhabechancengesetz und dem Bürgergeldgesetz eingeschlagenen Weg ausdrücklich begrüßt. Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung heißt es: *„Es geht darum, mehr Respekt, mehr Chancen auf neue Perspektiven und mehr soziale Sicherheit in einer modernen Arbeitswelt zu verankern ...“* ([Bundesdrucksache 20/3873](#)). Das Bürgergeldgesetz sollte mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Arbeit ist ein wichtiger Bestandteil der Würde des Menschen! Dies ergibt sich aus der zentralen Rolle, die Arbeit im Leben der Menschen und in unserer Gesellschaft spielt. Für die Integration von Menschen in Wohnungsnot ist „Arbeit“ von besonderer Bedeutung. Insbesondere Menschen mit sozialen Schwierigkeiten, die Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII erhalten, benötigen eine langfristige Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration.

Eine berufliche Integration ist auch dann zielführend und zwingend notwendig, wenn absehbar ist, dass der Weg zu tatsächlicher Teilhabe am Arbeitsmarkt für Menschen besonders schwierig und mit Rückschlägen im persönlichen Leben behaftet ist.

Für die Förderung der Gruppe der „arbeitsmarktfernen“ langzeitarbeitslosen Menschen, zu denen viele wohnungslose Menschen gehören, bedarf es eines Instrumentenkastens, der ihre Lebensbiografie genauso wie ihre gesundheitliche Situation oder persönliche und berufliche Kompetenzen beachtet. In diesem Kontext müssen Scheitern und kurzfristige Änderungen immer mitgedacht werden. Es bedarf daher einer Durchlässigkeit zwischen den Förderinstrumenten, um zwischenzeitlichen individuellen Rückschritten durch Anpassungen der Fördermaßnahmen zu begegnen.

Derartige Instrumente finden sich teilweise seit 2019 im SGB II. Zu nennen sind hier explizit die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II und die Teilhabe am Arbeitsmarkt gemäß § 16i SGB II.³

Mit ihnen ist eine stärker personenzentrierte Ausgestaltung der Förderung möglich. Gerade weil sie nicht multiple Vermittlungshemmnisse betonen, sondern auf geförderte Arbeitsmarktintegration, begleitende Betreuung, ggf. Weiterbildung, betriebliche Praktika etc. setzen.

Im Ergebnis soll langfristig für möglichst viele Menschen der Wechsel aus einer geförderten Beschäftigung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erreicht werden. Gelingt dies, dann wird nicht nur Arbeit, sondern auch ein Leben in Würde gefördert und ein Beitrag zur Überwindung des Fachkräftemangels geleistet.

Die BAG W und ihre Mitgliedseinrichtungen sind bereit, ihre Expertise zur Verfügung zu stellen. Eine ausführlichere Darstellung der Position der BAG W findet sich im [arbeitsmarktpolitischen Programm der BAG W](#).

Wie es nachhaltig gelingt, Menschen in Arbeit zu integrieren, aber auch, wie durch Arbeit eine grundsätzliche Verbesserung der Lebenssituation und Gesundheit der Menschen erreicht wird, zeigen die auf unserer Webseite zugänglichen [Praxisbeispiele aus der gesamten Republik](#). Sie berichten von Menschen, deren Leben sich grundlegend verändert hat.

Erarbeitet durch den Fachausschuss Arbeit und Qualifizierung und beschlossen durch den Vorstand der BAG W.

¹ Siehe hierzu die Recherchen/ Artikel von Andreas Hammer <https://w9eg9znx6.hier-im-netz.de/hammer-eu/wordpress/wp-content/uploads/2023/10/Hammer-oegb2023.jpg>, <https://w9eg9znx6.hier-im-netz.de/hammer-eu/wordpress/?p=2253> und <https://w9eg9znx6.hier-im-netz.de/hammer-eu/wordpress/?p=2372> (15.03.2024)

² https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_23_Arbeitsmarktpolitisches_Programm_BAG_W.pdf (15.03.2024)

³ Die durch das IAB vorgenommene Evaluation des Teilhabechancengesetzes bestätigt die Effektivität der Förderung nach § 16i SGB II aus wissenschaftlicher Sicht. Siehe <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2024/fb0424.pdf> (03.04.2024)